

7 ARMUT, NICHT-SESSHAFTIGKEIT, EHE- UND BÜRGERRECHT

Der Zusammenhang von Armut, Nicht-Sesshaftigkeit, Ehe- und Bürgerrecht ist für Liechtenstein bisher noch nicht erforscht worden, weshalb im Folgenden oft auf Entwicklungen in der benachbarten Schweiz Bezug genommen wird. Zum Bereich des Armenwesens liegen zwar einzelne Forschungsarbeiten vor,¹ doch mit der nun folgenden Darstellung, die die genannten vier Bereiche für Liechtenstein miteinander verknüpft, wird gewissermassen Neuland betreten. Es geht hier auch um das Schicksal von Unterschichtfamilien, die im 19. Jahrhundert in Liechtenstein (weitgehend) sesshaft wurden, jedoch nur verzögert und eingeschränkt Nutzungsrechte in ihren neuen Heimatgemeinden erwerben konnten. Dieses Kapitel beginnt mit einer Darstellung der Ursachen von Armut sowie von Heimatlosigkeit und Nicht-Sesshaftigkeit.

Besonders betont sei an dieser Stelle der enge Zusammenhang von Armut und verweigerter Ehebewilligung. Der im Jahr 1804 in Liechtenstein eingeführte Ehekonsens erlaubte es den Behörden, mittellosen Paaren das Heiraten zu untersagen. Heiratswillige Paare aus Unterschichtfamilien versuchten in der Folge, im Ausland zu heiraten. Es werden zwei Schwestern aus Triesenberg vorgestellt, die mit ihren Partnern nach Rom wanderten, um dort kirchlich heiraten zu können. Die Ehe war dabei nicht nur ein religiöses Sakrament, sondern von grosser gesellschaftlicher Bedeutung. Ohne Ehebewilligung konnte ein Vater sein Bürgerrecht nicht an die Kinder weitergeben, unehelichen Verbindungen entstammende Kinder waren nicht erbberechtigt. Nicht verheiratete Frauen mit Kindern waren stark benachteiligt, zumeist hatten sie einen schlechten Leumund. Die Ehe ermöglichte Lebenschancen und einen guten Ruf für ein Paar und für seine Kinder. Wohl nicht zuletzt deshalb hatten sich die erwähnten Frauen aus Triesenberg um eine Eheschliessung bemüht. Welches Schicksal uneheliche Nachkommen (gerade von Eltern mit einer nicht-sesshaften Lebensweise) erwarten konnten, wird anhand von weiteren Beispielen aus der Gemeinde Mauren gezeigt.

Eine amtlich bewilligte Heirat war jedoch keine Garantie für eine gesellschaftliche Anerkennung oder gar Besserstellung. Mit einer ungünstigen Wahl des Ehepartners konnten auch ein sozialer Abstieg und ein Verlust von Bürgerrechten verbunden sein. Dies wird anhand einer Maurer Bürgerin gezeigt, die einen Eschner Hintersassen geheiratet hatte. Dieser war als Kind nicht-sesshafter Eltern aufgewachsen und hatte keinen guten Leumund. Nach dessen frühem Tod suchte diese Frau um eine Rückbürgerung in ihrer ursprünglichen Heimatgemeinde an. Das gelang ihr zwar, aber sie blieb gesellschaftlich geächtet.

Im Zuge der zunehmenden administrativen Erfassung der Bevölkerung verstärkte sich im späten 18. und vor allem dann im 19. Jahrhundert die

¹ Siehe zum Beispiel Gerhard Wanner: *Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1970*, S. 459–500; Sabine Falk-Veits, Alfred Stefan Weiss: *Armut*. In: Arthur Brunhart (Hg.): *Bausteine* 1999, Bd. 2, S. 209–241.